Satzung der regenerativen Genossenschaft

moktwi eG

Präambel

Die Moktwi eG ist eine Genossenschaft und verfolgt die Zielsetzung eines guten Lebens für die Menschen in der Region Lüneburg.
Für ein gutes Leben benötigen Menschen eine gute und bezahlbare Grundversorgung und Orte für ihre kulturelle und soziale Förderung.

Lebensdienlichkeit
Frieden, Wohlstand und Fortschritt bei gleichzeitiger Gesundung und Entfaltung von Mensch und Natur. Eine Wirtschaft, die beide Qualitäten erzeugen kann, ist eine kooperative Wirtschaft. Sie zehrt das Leben nicht aus, sie dient dem Leben. Sie zehrt die Gemeinschaft nicht aus, sie dient der Gemeinschaft. Die Mitglieder der **Moktwi eG** widmen ihr Wirken gemeinsam der Förderung einer lebensdienlichen wirtschaftlichen Organisation für die Entwicklung ihrer Region.

Regenerative Technologien, Geschäfts- und Gemeinschaftsmodelle
Wir definieren *regenerativ* im Unterschied zu *nachhaltig*. Nachhaltigkeit bedeutet „nicht mehr zu entnehmen, als nachwachsen kann". Deshalb bewirkt angewandte Nachhaltigkeit heute in den meisten Bereichen von Natur und Gesellschaft bloß noch eine Stabilisierung von Ressourcen und Gesundheit auf einem niedrigen Niveau. Das Paradigma der Nachhaltigkeit bietet keine hilfreiche Zukunftsperspektive mehr für menschliches Handeln, da ein Anreiz für eine Wertentwicklung und auch finanzielle Mehrwerte für ökonomisches Handeln grundlegend sind. Daher braucht es einen Auf- und Ausbau von Ressourcen in Natur und regionaler Gemeinschaft, um eine erstrebenswerte Zukunft zu beschreiben, in der die Grundbedürfnisse der Menschen befriedigt sind. Für die Grundhaltung des regionalen Wirtschaftens mit gleichzeitigem Substanzgewinn durch Gesundheitsförderung und Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse wählen wir das Wort regenerativ.

Welches sind die Geschäfts- und Gemeinschaftsfelder der **Moktwi eG**, damit sie in diesem Sinne als regenerativ gelten kann?

- Auf- und Ausbau von sicherer und bezahlbarer Daseinsvorsorge / Grundversorgung (Energie, Nahrungsmittel, Wohnraum und weitere Grundbedürfnisse)
- Auf- und Ausbau von lokaler Kooperation, Innovation und Gemeinschaft
- Auf- und Ausbau von lebensdienlichen Einkommensmodellen in der Region Lüneburg
- Auf- und Ausbau physischer und geistiger Gesundheit von Menschen
- Aufbau biologischer Gesundheit der umgebenden Ökosysteme

Regeneration von sicherer und bezahlbarer Grundversorgung
Elementare Grundbedürfnisse wie Energie, Essen und Wohnen werden durch die zunehmende Abhängigkeit von Weltmärkten, zentralisierten Anbietern und zentralisierten Verwaltungsorganen stetig unsicherer und teurer. Die **Moktwi eG**, die in der Region selbst Energie, Nahrungsmittel, Wohnraum, Mobilität und andere Elemente der Grundversorgung erzeugt und organisiert, schafft sich ihr eigenes lokales Angebot, mit dem sie die Unabhängigkeit ihrer Region fördert und damit Sicherheit in der Daseinsvorsorge schafft. Die Wiederherstellung einer dezentralen Selbstversorgung mit modernen Mitteln bedeutet für uns Regeneration, denn sie schafft und sichert Frieden, Wohlstand und Entfaltungsmöglichkeiten.

Regeneration von lokaler Kooperation und Begegnung

Menschen in digitalen Industriegesellschaften haben Gewohnheiten nachbarschaftlicher Verbundenheit fast gänzlich abgelegt. Jeder Mensch lebt in seiner Blase, seiner Wohnung, seinem Haus und wird dort von zentralisierten Anbietern mit allem versorgt, was er zum Leben und zur Unterhaltung braucht. Der Austausch mit Menschen in der Nachbarschaft erscheint dadurch weitgehend irrelevant für ein gutes Leben. Eine Gruppe, in der Menschen sich zusammenschließen und gemeinsam produktiv sind, um sich dezentral mit den Bausteinen für ein gutes Leben zu versorgen, öffnet wieder den Horizont des Einzelnen für unmittelbare Selbstwirksamkeit, die Wirksamkeit von vereinten Kräften und die Kraft einer kooperativen Grundhaltung. Die Wiederherstellung von Begegnung und Zusammenarbeit auf lokaler Ebene bedeutet für uns Regeneration, denn sie regeneriert menschliches Vertrauen, Verbindlichkeit und Verbundenheit.

Regeneration von Ökosystemen

Über viele Jahrzehnte wurde vor allem der Schutz der Natur proklamiert. Im Ergebnis ist dabei ein weit verbreitetes schlechtes Gewissen in der Gesellschaft entstanden. Der Grund für den Misserfolg ist die bestehende Separierung von finanziellem Erfolg und ökologischem Erfolg in der Wirtschaft. Die DNA vieler Organisationen ist bislang auf rein finanziellen Erfolg ausgerichtet. Mit regenerativen Formen des Wirtschaftens verändert sich dieses Erbgut. Je erfolgreicher solche neuen Unternehmen finanziell sind, desto mehr tragen sie zur Regeneration bei.

Regenerative Technologien

Technologien, die die Lebensfähigkeit von Ökosystemen, sozialen Systemen und menschlichen Individuen stark regenerieren, werden den Wandel hin zur umfassenden Gesundung von Mensch und Natur maßgeblich mittragen. Solche Technologien zeichnen sich häufig durch bislang unbekannte Eigenschaften und Effizienzgrade aus, wodurch sie vorherrschende Technologien und Geschäftsmodelle in Frage stellen können. Solche Technologien bezeichnen wir als regenerativ. Damit solche Technologien möglichst zügig in eine weltweite Verfügbarkeit und Anwendung kommen und ihre regenerative Kraft entfalten, sind sie auf passende dezentrale und kooperative Körperschaften und Vorgehensmodelle angewiesen.

Satzung der Regenerativen Genossenschaft Moktwi eG

§ 1 Name und Sitz

1. Die Genossenschaft führt den Namen **Moktwi eG**
2. Der Sitz der Genossenschaft ist: **Lüneburg**

§ 2 Zweck, Gegenstand und Arbeitsweise

(2-1) Zweck der Genossenschaft ist es,

den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder und investierenden Mitglieder oder deren soziale, ökologische oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern, so dass der Mensch, die Umwelt und die Wirtschaft in der Region Lüneburg in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander kommen.

(2-2) Gegenstand der Genossenschaft:

Die Genossenschaft will

1. die gemeinschaftlichen Strukturen in den Kommunen wiederbeleben und durch gezielte Maßnahmen stärken,
2. die Kommunen als lernende Einheiten verstehen, die den Erhalt und die Weitergabe von Wissen pflegen, Jung und Alt den Zugang zu ganzheitlicher Bildung ermöglichen, sich neuen Entwicklungen öffnen und diese in die vorhandenen Strukturen integrieren,
3. die Resilienz der Menschen in den Kommunen stärken, indem gesundheitsfördernde Angebote für alle zugänglich und erreichbar implementiert werden und den Menschen ermöglicht wird, im Ort zu bleiben, auch wenn sie alt oder krank sind,
4. eine neue Wohnkultur befördern, die Leer- und Altbestände überbaut und konvertiert, den Bedarf an individuellem Wohnraum durch gemeinschaftlich genutzte Räume senkt und (heterogen und inklusiv denkend) gemeinschaftliches Wohnen befördert.
5. postfossile Mobilitätskonzepte entwickeln und fördern,
6. den Verbrauch von Ressourcen in den Kommunen durch den Einsatz klimaschonender, CO2 reduzierender Methoden senken,
7. die Entstehung von neuen Arbeitsfeldern, Start-ups und innovativen Ansätzen fördern,
8. aufbauende Landnutzung und Selbstversorgungskonzepte entwickeln, anbieten und befördern.
9. friedensstiftende, meditative Orte anbieten und unterhalten,
10. alternative Wirtschaftsformen anregen, befördern und als Komplementärangebote implementieren.
11. die Kommunen als attraktive Wohn- und Lebensorte erhalten und entwickeln und damit eine Heimat mit idealen Lebensräumen für Mensch und Natur ermöglichen.

Diese Visionen sollen Wirklichkeit werden durch

A. Beratung zu und Moderation von partizipativen Prozessen,

B. Einsatz von erwirtschafteten Gewinnen zur Lösung von sozialen und/oder ökologischen Herausforderungen,

C. Unterstützung in Hinblick auf Strukturierung und Eigenkapitalbeschaffung,

D. Investition eigener Mittel in geeignete Wirtschaftskreisläufe und Gründung und Betrieb eigener nachhaltig ausgerichteter Unternehmen mit geeigneten Partnern,

E. Aufbau und Betrieb von innovativen Wohn-, Gesundheits-, Bildungs-, Mobilitäts-, regenerativen Energie- und weiteren Produktprojekten,

F. Förderung und Umsetzung von innovativen Unternehmensideen rund um die ökologische Land- und Forstwirtschaft, die darauf aufbauenden Wertschöpfungsketten der Verarbeitung, der Veredlung und des Handels,

G. Wiederverwertung und Aufbereitung von gebrauchten Materialien.

(2-3) Arbeitsweise der Genossenschaft

1. Die Arbeitsweise der Genossenschaft ist auf Regeneration ausgelegt.

2. **Gewinne werden vorrangig thesauriert**, um die beschriebenen Zwecke und Gegenstände der Genossenschaft zu erreichen und auszubauen. Nachrangig mögliche Ausschüttungen werden durch die Generalversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung festgelegt.

3. Die Genossenschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die zur unmittelbaren und mittelbaren Förderung des Zweckes bzw. des Gegenstandes der Genossenschaft geeignet sind.

4. Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen im Rahmen des § 1 Abs. 2 GenG zu beteiligen und diese zu führen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

5. Die Ausdehnung des Geschäftsumfangs auf natürliche und juristische Personen, welche nicht Mitglied oder investierendes Mitglied der Genossenschaft sind, sowie deren Beschäftigung ist zugelassen und gewünscht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

   a) Kündigung,

   b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,

   c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder

   d) Ausschluss.

3. Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.

6. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann gegenüber der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden. Erst nach deren Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

7. Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

8. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 4 Generalversammlung

1. Die Einladung zur Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) vorgenommen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

2. Die Generalversammlung darf mit geeigneten DSGVO konformen Systemen digital durchgeführt werden.

3. Bei digital durchgeführten Generalversammlungen besteht eine Aufzeichnungspflicht.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

5. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.

6. Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen investierender Mitglieder nicht mehr als 20 % der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.

7. Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darfmehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.

8. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

9. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Vorstandes.

10. Die Generalversammlung kann eine allgemeine Geschäftsordnung (AGO) oder wenn erforderlich auch spezifische Geschäftsordnungen beschließen.

11. Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

12. Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit abwählen.

§ 5 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, muss kein Aufsichtsrat bestellt werden. Die Pflichten des Aufsichtsrates nimmt dann ein(e) Bevollmächtigte(r) der Generalversammlung wahr.

2. Der Aufsichtsrat bzw. der/die Bevollmächtigte wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, die nach dem Ende der Amtsperiode stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Aufsichtsräten beschließen.

3. Sobald ein Aufsichtsrat gewählt ist, schlägt er den Vorstand vor. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand.

4. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung.

5. Sofern ein Aufsichtsrat besteht, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.

6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

7. Die Generalversammlung bestimmt die Vergütung des Aufsichtsrates.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl, wählt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt die Amtszeit.

2. Jedes Vorstandsmitglied oder eine ggf. bestellte Vertretung kann - unter Berücksichtigung der Geschäftsordung - allein rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

3. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

4. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 2. Alt. BGB befreit.

§ 7 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschusspflicht, Rückvergütung, Verjährung, Einlagen

1. Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist binnen 30 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe einzuzahlen.
2. Die Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.
3. Mit Beitritt ist die Verwaltungskostenpauschale von 20 € einmalig zu leisten.
4. Beteiligungen von investierenden Mitgliedern an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
5. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresgewinns bis zu 100 % der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
6. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
7. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
8. Sacheinlagen und Dienstleistungen sind als Einzahlung auf Geschäftsanteile zulässig.

§ 8 Sonstiges

Bekanntmachungen erfolgen unter dem Namen der Genossenschaft auf der Homepage der Genossenschaft im Internet.

Lüneburg, den 20. 2. 2023

Gezeichnet

Walter Dieckmann